

### Entgeltordnung für das Stadtarchiv der Stadt Duisburg vom 16. Mai 2001<sup>1</sup>

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 07.05.2001 die nachfolgende Entgeltordnung beschlossen.

Diese Entgeltordnung beruht auf den §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245).

#### § 1<sup>2,3</sup> Entgeltpflicht

Für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs sind im Einzelnen folgende privatrechtliche Entgelte zu zahlen:

lfd. Nr.	Gegenstand	Entgelt Euro
1.	Erteilung schriftlicher Auskünfte, die eine Einsichtnahme in Archiv- und Bibliotheksbestände erfordern, nach Zeitaufwand: je angefangene halbe Stunde	
1.1.	bei nichtkommerziellen Anfragen	11,--
1.2.	bei kommerziellen Anfragen	25,--
2.	Anfertigung von Auszügen oder Reproduktionen aus Standesamtsregistern oder Beiakten (bei Vorlage der Geburts-, Heirats- oder Sterbedaten und/oder Registernummern), unbeglaubigt: je Auszug/Reproduktion	5,--
3.	Recht auf Wiedergabe von Archivalien im Druck oder in elektronischen Speichermedien (kommerzielle Nutzung):  für eine einmalige Verwendung je Reproduktion bzw. je angefangene 30 Sekunden bei einer Auflage von	
3.1.	bis 5.000 Exemplare	35,--
3.2.	bis 10.000 Exemplare	120,--
3.3.	über 10.000 Exemplare	180,--
	Für Neuauflagen, Nachdrucke, Lizenzausgaben, Übersetzungen wird die Hälfte der angegebenen Entgelte fällig. In der Publikation ist das Stadtarchiv als Quelle anzugeben.	
4.	Recht auf Wiedergabe von Archivalien in Online-Diensten/Internet-Produktionen (kommerzielle Nutzung):	
4.1.	Recht auf Wiedergabe von Archivalien (außer Film-, Video- und Tondokumenten) in Online-Diensten/Internet-Produktionen (kommerzielle Nutzung): je Stück/Seite	100,--

lfd. Nr.	Gegenstand	Entgelt Euro
4.2.	Recht auf Wiedergabe von Tondokumenten in Online-Diensten/Internet-Produktionen (kommerzielle Nutzung): je angefangene 30 Sekunden  Über die Nutzungsrechte an Film- und Videodokumenten des Stadtarchivs verfügt die filmforum GmbH Duisburg.	100,--
5.	Recht auf Wiedergabe von Archivalien in Rundfunk- oder Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen (kommerzielle Nutzung):	
5.1.	Recht auf Wiedergabe von Archivalien (außer Film-, Video- und Tondokumenten) in Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen (kommerzielle Nutzung): je Stück/Seite	100,--
5.2.	Recht auf Wiedergabe von Tondokumenten in Rundfunk- oder Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen (kommerzielle Nutzung): je angefangene 30 Sekunden	150,--
	Für das Recht auf kommerzielle Verwendung in Speichermedien zusätzlich zur Ausstrahlung/Vorführung wird ein Zuschlag von 50 % auf die genannten Gebühren erhoben. Im Abspann ist das Stadtarchiv als Quelle anzugeben.  Über die Nutzungsrechte an Film- und Videodokumenten des Stadtarchivs verfügt die filmforum GmbH Duisburg.	
6.	Recht auf photographische Reproduktion von Archivalien: je Benutzungstag	5,--
7.	Versendung von Archivalien an auswärtige Archive (ohne Verpackungs-, Versicherungs- und Portokosten): Einheit	5,--
8.	Reproduktionen aus Speichermedien: je Seite (ohne Porto und Verpackung):	
8.1.	DIN A 2 DIN A 3 DIN A 4	8,-- 4,-- 2,--
8.2.	Verpackung (Rolle)	2,50
8.3.	Porto	5,20
9.	Ausleihe von audiovisuellen Medien zur nichtkommerziellen Nutzung:	
9.1.	Videokassette, CD, DVD o. andere digitale Datenträger	10,--
9.2.	Film	12,--
9.3.	Tonband	12,--
9.4.	Photo	1,--

## § 2<sup>3</sup> Entgeltschuldner

Zur Zahlung ist derjenige verpflichtet, der die Leistung des Stadtarchivs in Anspruch nimmt.

Bei Organen, die im Sinne des Pressegesetzes zur Unterrichtung der Öffentlichkeit tätig sind, wird für die Nutzung/Veröffentlichung eines Archivdokumentes auf die Erhebung einer Gebühr nach 3. und 5. verzichtet. Die Nutzer sind verpflichtet, die Quelle eindeutig zu kennzeichnen.

Schüler und Studenten im Rahmen ihrer Ausbildung sowie wissenschaftliche Nutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen, sind von Entgelten nach 1. und 6. befreit.

Ferner kann in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Benutzung im Interesse des Stadtarchivs oder der Stadt Duisburg oder im wesentlichen öffentlichen Interesse liegt oder wenn die Einziehung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde, von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.

Wird die Leistung des Stadtarchivs von einem Minderjährigen, der nicht nach Absatz 3 von der Entgeltspflicht befreit ist, in Anspruch genommen, hat er die schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen, in der dieser sein Einverständnis zur Inanspruchnahme erklärt und die Garantiehaftung hinsichtlich aller möglichen Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis übernimmt. Dies gilt nicht, wenn der Minderjährige das Entgelt mit Mitteln entrichtet, die ihm zu diesem Zweck zu freier Verfügung von dem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.07.2001 in Kraft.

---

<sup>1</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg 18/2001, S. 197-200

<sup>2</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg 26/2008, S. 217-218  
1. Änderung vom 19.06.2008, in Kraft getreten am 01.07.2008  
Neufassung § 1 lfd. Nr. 4.2.-4.2.2.

<sup>3</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg 25/2010, S. 265-267  
2. Änderung vom 10.06.2010, in Kraft getreten am 01.07.2010  
Neufassung § 1 Tariftabelle und § 2